

(Fortsetzung aus dem Hauptblatte.)

Gesetzentwurf über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Der im Reichsamte des Innern ausgearbeitete Gesetzentwurf, betreffend die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, wurde den Bundesregierungen und beteiligten Korporationen zur Begutachtung zugestellt. Wie die „Voss. Ztg.“ erfährt, sind viele Bedenken, namentlich gegen den § 7 des Entwurfs erhoben worden: „Wer Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, vor Ablauf von zwei Jahren seit Beendigung des Dienstverhältnisses zu Zwecken des Wettbewerbes mit jenem Geschäftsbetriebe unbefugt an Andere mittheilt oder anderweit verwerthet, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mk. oder mit Gefängniss bis zu einem Jahre bestraft und ist zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.“ Man hat u. A. als nothwendig bezeichnet, den Begriff „Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse“ im Gesetz genau zu umschreiben, oder aber die Geschäftsinhaber zu verpflichten, den Angestellten beim Beginn des Dienstverhältnisses bestimmt zu eröffnen, was als Geschäfts- und Betriebsgeheimniss anzusehen ist. Auf Grund der eingegangenen gutachtlichen Aeusserungen ist der Gesetzentwurf, insbesondere der § 7, im Reichsamte des Innern einer Korrektur unterzogen worden, und es liegt in der Absicht, die Vorlage durch den Reichstag noch während der gegenwärtigen Tagung erledigen zu lassen.

„**Gesetzlich geschützt.**“ Mit dieser im Handelsverkehr alltäglich anzutreffenden Bezeichnung wird ein arger Missbrauch getrieben, dem man bisher nicht beikommen zu können glaubte. Mangels spezieller Strafbestimmungen hatte sich, wie Patentanwalt Otto Wolff in Dresden schreibt, in mehr oder minder bewusster Anwendung des Satzes: „Was nicht verboten ist, das ist erlaubt“ die Meinung herausgebildet, dass man jene Bezeichnung so ziemlich ad libitum anwenden könne. Ein neuerdings ergangenes Urtheil des Reichsgerichts belehrt uns, dass die Rechtsprechung sich dieser Meinung durchaus nicht anschliesst. Es kann wenigstens civilrechtlich gegen die missbräuchliche Anwendung von „Gesetzlich geschützt“ vorgegangen werden. Dies kann sogar in dem Falle geschehen, dass der betr. Gewerbetreibende thatsächlich über eine Registrirung verfügt, diese aber aus materiellen Gründen zu Unrecht erfolgt ist. Das Urtheil führt aus: „Der erwirkte Eintrag eines gewerblichen Erzeugnisses in die amtliche Musterrolle giebt der eingetragenen Firma nicht das Recht, sich der Bezeichnung „Gesetzlich geschützt“ zu bedienen, wenn der Registereintrag nach den materiellen Rechtsbestimmungen zu Unrecht erfolgt ist. Es kann vielmehr von jedem Interessirten, in seinem Gewerbebetrieb hierdurch beeinträchtigten Dritten auf Beseitigung dieser Bezeichnung bei Vermeidung von Strafe angetragen werden.“ Die Klage war unter Bezugnahme auf § 1 der Gewerbeordnung erhoben worden. Diese Entscheidung lässt hoffen, dass mit umso grösserem Erfolge vorgegangen werden kann, wenn die Bezeichnung ohne jedwede rechtliche Grundlage zur Abschreckung der Konkurrenz benutzt wird.

Celluloid-Täfelchen zur Befestigung von Ohrringen, Broschen und anderen Schmuckgegenständen: genannte sehr nützliche Neuheit hat sich Herr Paul Naumann in Berlin, Commandantenstrasse 85, durch Gebrauchsmuster schützen lassen und bringt dieselbe nun zum Vertrieb.

Patentirte Gegenstände dürfen nicht zum eigenen Gebrauch gefertigt werden. Eine sehr häufig aufgeworfene Frage wird durch die Ueberschrift beantwortet. Um auch die Gründe, welche diese Antwort bedingen, in möglichster Kürze zu erörtern, sei Folgendes ausgeführt: Vielfach herrscht die Ansicht, dass durch die Herstellung eines einzelnen patentirten Gegenstandes für den eigenen Bedarf der Patentinhaber nicht geschädigt werde, weil doch eine gewerbsmässige Nachahmung des geschützten Gegenstandes fehle. Diese Anschauung ist durchaus irrig und unzutreffend, und zwar aus folgenden Gründen: Durch ein Patent wird nicht nur ein Gegen-

stand, ein technischer Vorgang, ein Verfahren geschützt, sondern der Patentinhaber gewinnt durch den Patentschutz sozusagen ein Verfügungsrecht über den durch die betreffende Erfindung bedingten Vortheil oder Nutzen.

Der Patentinhaber kann also die Nutzniessung der durch seine Erfindung ermöglichten Vortheile Anderen verbieten. — Das Patentgesetz bringt dies auch im § 4 deutlich zum Ausdruck, indem dort gesagt ist: „Das Patent hat die Wirkung, dass der Patentinhaber ausschliesslich befugt ist gewerbsmässig den Gegenstand herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten und zu gebrauchen.“ Es ergibt sich hieraus ganz unzweifelhaft, dass auch die Anfertigung eines patentirten Gegenstandes für den eigenen Bedarf unzulässig ist und als Patentverletzung gilt, weil der Betreffende durch die unerlaubte Herbeischaffung eines Vortheils, über welchen nur der Patentinhaber zu verfügen hat, in den Rechtsbereich des letzteren eingreift. In dieser Beziehung sind schon mehrfach gerichtliche Entscheidungen ergangen, welche nicht nur eine Entschädigung an den Patentinhaber festsetzten, sondern der Betreffende wurde noch ausserdem in besondere Strafe genommen. Eine Entschuldigung des Beklagten, er habe den Gegenstand nur in sehr unvollkommener Ausführung für seine Zwecke hergestellt, wurde hierbei völlig unberücksichtigt gelassen.

Otto Sack in Leipzig.

Die Handwerkerfrage wird in dieser Session den Reichstag nicht mehr beschäftigen. Man wird, wie jetzt offiziös verlautet, zunächst auf die Schaffung von Vertretungskörpern für das Handwerk (worunter jedenfalls Handwerkerkammern zu verstehen sind), bedacht sein und dann diesen die Beantwortung der Frage, in welcher Weise die Organisation des Handwerks einzurichten sei, selbst überlassen. Erst nachdem hierüber eine Einigung unter den einzelnen Kammern erzielt worden sein wird, will man regierungsseitig auch an diesen Theil der Aufgabe herantreten.

Konkursnachrichten. Arnberg. Am 11. Mai Schluss-termin im Konkurse des Uhrmachers Jean Loges.

Charlottenburg. Am 18. April Konkurs eröffnet über das Vermögen des Uhrenhändlers Gustav Ferdinand Liepe, alleinigen Inhabers der nicht eingetragenen Firma G. F. Liepe, Lutherstrasse 48/49. Versammlung den 11. Mai, Prüfungstermin den 22. Juni.

Lyck. Am 20. April Konkurs eröffnet über das Vermögen des Uhrmachers Ernst Graeber. Versammlung den 17. Mai, Prüfungstermin den 14. Juni.

Mainz. Uhrmacher Georg Molter. Am 19. April Konkurs eröffnet; Prüfungstermin den 28. Mai.

Stettin. Uhrmacher Walter Kusanke, kleine Domstr. 19. Am 22. April Konkurs eröffnet; Prüfungstermin den 27. Mai.

Stettin. Am 22. April Konkurs eröffnet über den Nachlass des am 6. Mai 1893 verstorbenen Uhrmachers Christian Roth. Versammlung den 17. Mai; Prüfungstermin den 21. Juni.

Waarenzeichen-Register.

Nrn. 2231, 2242, 2318 und 2571. Eingetragen für die Firma Koeh & Co. in Elberfeld, Fabrikation und Grosshandlung von Werkzeugen und Waaren aller Art für Uhrmacher, Goldarbeiter, Zahntechniker und Mechaniker. Waarenverzeichniss: Maschinen und Werkzeuge für Uhrmacher, Goldarbeiter,



Triumph.
2318.



2242.



2571.



2231.

Zahntechniker und Mechaniker, wie: Bohrmaschinen, Bohrfutter, Etiquetten-Maschinen, Fassmaschinen, Fräsmaschinen, Geradebohrmaschinen, Polirmaschinen, Pressen, Punktmaschinen, Räderschneidmaschinen, Räderstreckmaschinen, Schraubpolirmaschinen, Wälzmaschinen, Walzmaschinen, Zapfenrollstühle, Zapfenbohrmaschinen, Drehstühle, Drehbänke, Zangen, Scheren,